



>> Das HanseLexikon im Internet

Liebe Benutzerinnen und Benutzer des Hanselexikons,

der Hansische Geschichtsverein e.V. stellt schrittweise die Artikel des HanseLexikons zur freien Ansicht in das Internet. Bitte beachten Sie das Urheberrecht der jeweiligen Autoren und zitieren die Artikel wissenschaftlich korrekt.

Wir empfehlen folgende Zitierweise:

Kannowski, Bernd, Art. **Bürgerrecht**, in: Hansischer Geschichtsverein (Hrsg.),
HanseLexikon (HansLex), 2014, URL:
www.hanselexikon.de/pdf/HansLex_Buergerrecht_Kannowski.pdf (letzter Aufruf: 1.12.2014).

Mit freundlichen Grüßen,

das Redaktionsteam

Bürgerrecht. Das lübische B. beruhte, wie im Mittelalter gemeinhin üblich, ursprünglich auf erbrechtlich gebundenem städtischem Grundbesitz (*vri torfachtig egen binnen der muren*). Das Stadtrecht trennte scharf zwischen Bürgern und Fremden, wobei Bürger anderer Hansestädte jedoch stets als Gäste galten. Die seit 1340 immer wieder überlieferte Vorschrift, Wirte sollten darauf sehen, wen sie beherbergten, galt für sie mithin nicht. Ratsfähig aber war nur der *beseten borger* (Bürger mit Grundbesitz), der in vielen Dingen auch allein zeugnisfähig war. Der Erwerb des B. stand allerdings auch Personen offen, die kein *torfacht egen* – dessen Veräußerung an Nichtbürger grundsätzlich verboten war – besaßen. Jeder, der mit Frau und Kind in die Stadt gezogen kam, länger als drei Monate sich darin aufhielt und seinen Lebensunterhalt – gleich ob als Kaufmann oder Handwerker – selbst bestritt, konnte – ebenso wie seine mündigen Kinder – das B. erwerben. Über die Aufnahme entschied der Rat. Das lübische Recht schloss keine Bevölkerungs- oder Berufsgruppe vom Erwerb des B. generell aus. Die Neubürgerlisten weisen neben Kaufleuten und Krämern nahezu sämtliche Handwerke, dazu auch Frauen, Gesellen und Knechte auf. Ferner konnten Ritter, Kleriker, Wenden und Juden zur Einbürgerung zugelassen werden, nicht hingegen fahrendes Volk, Verfestete, flüchtig gewordene und proskribierte Schuldner, Stadtverwiesene oder Unehrlliche. Rechtlich entscheidender Vorgang beim Erwerb des B. war der Bürgereid. Auf ihm basierten – in den lübischen Städten wie auch anderswo – die Pflichten des Bürgers, durch ihn trat er der städtischen Eidgenossenschaft bei und unterwarf sich lübischem Recht und Gericht. Dessen wichtigste Gebote und Bürgerpflichten ergaben sich aus den jährlich mehrmals öffentlich verlesenen Burspraken. Man sollte etwa Schoß (Abgaben) und Wacht leisten, Harnisch und Waffen in Ordnung halten, die Nachtruhe beachten, kein unbegründetes Gerüfte erheben, Feuer und Licht gut verwahren, vor der eigenen Türe kehren, rechtes Maß und Gewicht gebrauchen, Bestimmungen über den Gästehandel einhalten, sich am lübischen Recht Genüge sein lassen. Das B. konnte freiwillig aufgegeben wie auch entzogen werden (Stadtverweisung als Gnadenstrafe). Neben den Bürgern gab es ständige Stadtbewohner ohne B., vor allem in der unteren und ärmeren Schicht. Diese „Einwohner“ hatten eine den Bürgern gegenüber minderwertige Rechtsstellung, galten aber nicht als „Fremde“. Sie standen somit unter dem Stadtrecht und genossen auch den Schutz der Stadt.

Bernd Kannowski

Lit.: W. Ebel, Lübisches Recht, 1971; A. Graßmann, Vom Lübecker Bürger, Der Wagen 1993/94, 7-21.